

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herr Stadtverordneter
Lutz Hiestermann
GiggVolt Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-AW

Ihr Schreiben vom
12.09.2023
(Eingang 14.09.2023)

Datum
20.12.2023

Anfrage gemäß § 28 GO – ANF/1693/2023 – Bootshausstraße

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Hintergrund:

Wie der Gießener Anzeiger am 5.9.2023 berichtete, gab es im Zusammenhang mit der Umfahrung der Poller in der Bootshausstraße Anfang September 2023 einen Unfall, in dessen Folge ein Pkw demoliert auf der Böschung liegen blieb. Unabhängig von den konkreten Hintergründen dieses Vorfalls ist zu beobachten, dass Anzahl und Anordnung der Poller vor dem Restaurant Au lac je nach Tagesform schwankt. Mal sind alle drei Poller drin, mal keiner, mal fehlt der mittlere, mal einer der beiden äußeren, mal zwei Poller...

Festzustellen ist zudem, dass die Bootshausstraße entgegen den Beschilderungen immer wieder von Pkw-Fahrer/-innen als Durchfahrts- bzw. Abkürzungsmöglichkeit zwischen Wismarer Weg und Rodheimer Straße genutzt wird.

In der Abstimmung am 07. April 2022 zur Vorlage STV/0616/2022 lautete der mehrheitliche Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, dass die Bootshausstraße auf ihrer gesamten Länge als verkehrsberuhigter Bereich geführt wird.

Frage 1:

Wurde der o. g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Bootshausstraße umgesetzt?

Nein.

Wenn nein,

a) warum nicht?

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) bb) der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde in Sonderstatusstädten vom Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wahrgenommen. Es handelt sich somit um eine Auftragsangelegenheit i. S. d. § 4 Abs. 2 HGO. Dabei nimmt der Oberbürgermeister bzw. in unserem Fall der Bürgermeister als bestellter Vertreter gem. § 85 Abs. 4 HSOG die Aufgaben in alleiniger Verantwortung wahr (§ 4 Abs. 2 S. 4 HGO).

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung in diesen Angelegenheiten entscheidungsbefugt sind. Die Entscheidungen unterliegen auch nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 2 HGO nicht der Kontrolle der Stadtverordnetenversammlung (vgl. Rauber; Rupp, Stein Schmidt, Bennemann, Euler, Ruder Stohr, Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, 3. Auflage § 4 Rz. 3.4. 1).

Empfehlungen der Stadtverordnetenversammlung werden dennoch gerne aufgenommen.

In diesem Fall haben eingehende Abwägungen zur Entscheidung geführt, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nicht sinnvoll ist. Unter anderem würde der Radverkehr durch diese Einrichtung benachteiligt, da er nur noch Schrittgeschwindigkeit fahren dürfte.

Zudem darf in einem verkehrsberuhigten Bereich nur innerhalb gekennzeichneten Parkflächen geparkt werden. Das würde vor dem Restaurant Au-Lac nach aktuellem Stand der Wegfall aller Parkplätze bedeuten.

Des Weiteren ist bei einer Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereichs zu beachten, dass das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der gekennzeichneten Flächen mit einem Verwarnungsgeld von 10 € geahndet wird. Die steuernde Wirkung wird daher als gering eingeschätzt.

Tatsächlich ergeben sich in der Bootshausstraße immer wieder Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen von PKW-/Rad-/Fußverkehr.

Daher hat die Straßenverkehrsbehörde in der Bootshausstraße zwischen dem Restaurant „Au Lac“ und dem Christoph-Rübsamen-Steg das VZ 260 „Verbot für Kraftfahrzeuge“ angeordnet. Dies wurde in diesem Jahr durch den Bauhof realisiert.

b) Für wann ist die Umsetzung geplant?

siehe Antwort zu a)

Frage 2:

Ist dem Magistrat bekannt, wer die Poller einsetzt bzw. herausnimmt?

Ja, durch die Kontrollen in diesem Bereich.

a) Gibt es hierzu Absprachen des Magistrats mit dem ortsansässigen Restaurant Au- lac?

Nein.

b) Wenn ja, wie lauten diese Absprachen konkret?

siehe Antwort zu 2 a)

Frage 3:

Welche Überlegungen hat der Magistrat, die willkürliche Nutzung der Poller zu beenden und eine dauerhafte Lösung zur Verhinderung der Durchfahrt zu erreichen?

Die Durchfahrt in der jetzigen Form muss weiterhin gewährleistet werden, denn Rettungskräfte benötigen durch die beengten Verhältnisse für die Bootshausstraße einen Zugang von beiden Seiten.

Zudem nutzt die Müllabfuhr den Zugang, um in der Bootshausstraße nicht aufwendig wenden oder rückwärts raus fahren zu müssen.

Frage 4:

Bis wann soll diese dauerhafte Lösung umgesetzt werden?

Siehe Antwort zu 3)

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Gießener LINKE

Fraktion Gigg+Volt

FDP-Fraktion

AfD-Fraktion

FW-Fraktion